

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 26.06.2019

Geschäftszeichen 460.023

Beschlussorgan Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 08.07.2019

BV 081/2019

Betreff: **Kinder- und Familienbericht 2019 mit Bedarfsplanung**

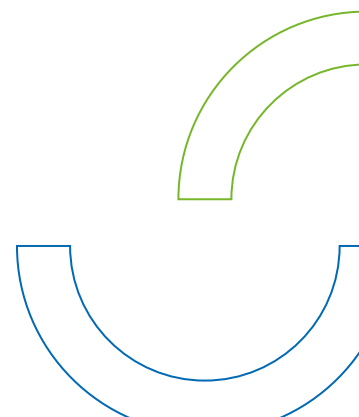
Anlagen: Kinder- und Familienbericht 2019

Beschlussvorschlag

1. Der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung 2019/2020 ff. (siehe Anlage „Kinder- und Familienbericht 2019“) wird zugestimmt.
2. Die Bedarfsplanung ist für das ab September 2019 beginnende Kindergartenjahr 2019/2020 verbindlich. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Einrichtungen vorgehaltenen Betreuungsangebote und die Ausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal.
3. Der Änderung der Betreuungsform im Kindergarten Philipp Neri, Donaurieden, hin zur verlängerten Öffnungszeit ab dem Kindergartenjahr 2019/20 wird zugestimmt.
4. Die Öffnungszeiten der Ganztagesbetreuung im Kinderhaus Auf der Wühre werden ab dem Kindergartenjahr 2019/20 freitags auf 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingeschränkt.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☐ nein

2. Sachdarstellung

Dem Verwaltungsausschuss wird von der Verwaltung einmal jährlich ein Bericht über die Situation in der örtlichen Kinderbetreuung vorgelegt.

Die Gemeinden und Städte sind gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen um somit auf die im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) formulierten Ziele der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes hinzuwirken.

Die jährliche Bedarfsplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen für den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze und für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen. Damit ist jedoch auch eine erhebliche Verantwortung der Städte und Gemeinden verbunden.

Die Bedarfsplanung ist letztlich die Grundlage dafür, welche Träger in einer Gemeinde Kindertageseinrichtungen betreiben können, denn nur Einrichtungen bzw. Betriebsformen, die in der Planung enthalten sind, haben einen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Die jährlich zu erstellende Bedarfsplanung ist mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) abzustimmen.

Der Bericht und die Bedarfsplanung liegen bei.